

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.1985

Geschäftszahl

85/02/0042

Rechtssatz

Eine Verletzung des Parteingehörs liegt nicht vor, wenn der Bfr nicht zum Lokalausweis geladen wurde, da in dem Unterbleiben einer Ladung jedenfalls - selbst wenn es einen Verfahrensmangel dargestellt hätte - keine wesentliche Rechtsverletzung des Bfrs gelegen ist.